

Kleine Anfrage

des Abg. Jan-Peter Röderer SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausschreibungen für Windkraftflächen durch das Land im Raum Eberbach

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang und ab wann wurde oder wird durch die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Personal zur Identifikation und Vermarktung von für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen abgestellt?
2. Welche Beachtung findet beim weiteren Vorgehen des Landes der am 3. April 2022 durchzuführende Bürgerentscheid in der Stadt Eberbach über die Verpachtung einer an ein für die Windkraftnutzung vorgesehenes Grundstück des Landes angrenzenden kommunalen Waldfläche?
3. Beabsichtigt das Land, auch bei einem ablehnenden Ausgang des Bürgerentscheids das landeseigene Grundstück für eine Windkraftnutzung zu verwenden?
4. Inwieweit hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften eine Informationssperre bis zur Veröffentlichung einer Pressemitteilung des Ministeriums über die Ausschreibung des betreffenden Grundstücks des Landes für die Windkraftnutzung veranlasst?
5. Falls eine solche Informationssperre veranlasst wurde, aus welchem Grund wurde dies so gehandhabt?

24.2.2022

Röderer SPD

Begründung

In Eberbach wurde mittlerweile nach jahrelangen Debatten ein Ausschreibungsverfahren zur Verpachtung einer kommunalen Waldfläche durchgeführt, aus dem ein Unternehmen als Sieger hervorging. Ob es tatsächlich zur Verpachtung kommt, entscheidet Anfang April ein Bürgerentscheid vorbehaltlich Arten- und Naturschutzgutachten. Direkt angrenzend an diese Fläche schließen sich ca. 50 Hektar Staatswald an, die sich ebenfalls für die Energieerzeugung durch Windkraft eignen. Diese Fläche wurde nun am 10. Februar 2022 vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als zur Ausschreibung vorgesehen genannt. Die Stadt Eberbach wurde darüber schon eine knappe Woche vorher informiert, jedoch soll ihr durch die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW), mutmaßlich infolge einer Anweisung des Ministeriums, eine Unterrichtung des Gemeinderats der Stadt Eberbach, untersagt worden sein. Mit dieser Kleinen Anfrage soll sowohl das bisherige als auch das weitere Vorgehen des Landes und der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) aufgeklärt und beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. März 2022 Nr. Z(51)-0141.5/74F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang und ab wann wurde oder wird durch die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Personal zur Identifikation und Vermarktung von für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen abgestellt?

Zu 1.:

ForstBW stellt hierfür seit 2013 Personal zur Verfügung. Die Entwicklung bis 2021 ist in der Drucksache 17/391 dargestellt.

Im Rahmen der von der Landesregierung beschlossenen Vergabeoffensive Windkraft wurden durch den Haushaltsgesetzgeber insgesamt zehn Stellen bewilligt.

Hiervon sind bereits 6 Stellen besetzt, die übrigen sind gegenwärtig im Besetzungsverfahren und werden zeitnah besetzt sein.

2. Welche Beachtung findet beim weiteren Vorgehen des Landes der am 3. April 2022 durchzuführende Bürgerentscheid in der Stadt Eberbach über die Verpachtung einer an ein für die Windkraftnutzung vorgesehenes Grundstück des Landes angrenzenden kommunalen Waldfläche?

Zu 2.:

Die Staatswaldfläche auf Eberbacher Gemeinde wurde am 3. Februar 2022 von ForstBW in einem Angebotsverfahren ausgeschrieben, nachdem die Stadt Eberbach in den letzten Jahren ein von ForstBW intensiv angebotenes gemeinsames Vorgehen im Rahmen eines Poolings abgelehnt hatte. Der Bürgerentscheid der Stadt betrifft nur die Gemeindeflächen. Im Bürgerentscheid soll nach Kenntnisstand von ForstBW abgestimmt werden, ob die Stadt Eberbach ihre Flächen für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stellt.

3. Beabsichtigt das Land, auch bei einem ablehnenden Ausgang des Bürgerentscheids das landeseigene Grundstück für eine Windkraftnutzung zu verwenden?

Zu 3.:

ForstBW wird entsprechend der Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch bei ablehnendem Ausgang die Staatswaldflächen für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stellen. Die Standorte weisen eine hohe Eignung auf.

Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Erträgen der Windkraft ist gemäß § 6 EEG (2001) in den Verträgen von ForstBW festgeschrieben. Darüber hinaus können genossenschaftliche Zusammenschlüsse selber vor Ort als Projektierer tätig werden. Die Kommunalen Landesverbände sind in der Task Force Erneuerbare Energien vertreten und werden regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen informiert.

4. Inwieweit hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften eine Informationssperre bis zur Veröffentlichung einer Pressemitteilung des Ministeriums über die Ausschreibung des betreffenden Grundstücks des Landes für die Windkraftnutzung veranlasst?

5. Falls eine solche Informationssperre veranlasst wurde, aus welchem Grund wurde dies so gehandhabt?

Zu 4. und 5.:

Eine Informationssperre des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften über das Verfahren der Angebotseinholung des betreffenden Grundstücks hat es nicht gegeben.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz